

Verweisung auf sinngemäss anwendbare Regelungen

Der Gesetzgeber verweist immer wieder auf Normen im gleichen oder in einem anderen Gesetz, die «sinngemäss anwendbar» sind. Dazu gibt es sowohl im Bundesrecht als auch im kantonalen Recht zahlreiche Beispiele. So wird im öffentlichen Personalrecht regelmässig auf die arbeitsrechtlichen Bestimmungen des Obligationenrechts verwiesen, soweit der öffentlich-rechtliche Erlass keine Regelung enthält (z.B. im Bundespersonalrecht Art. 6 Abs. 2 des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000 [BPG]). Im kantonalen Recht wird etwa im Zusammenhang mit den politischen Rechten in den Gemeinden auf die entsprechenden Bestimmungen für den Kanton verwiesen (bspw. im Kanton Zürich im Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 [GPR/ZH] § 111 Abs. 2 für die Parlamentswahlen und §§ 148, 158 und 160 für Initiative und Referendum). Für die öffentlich-rechtlichen kirchlichen Körperschaften wird das kantonale Recht für sinngemäss anwendbar erklärt, soweit das kirchliche Recht etwas nicht regelt (so im Kanton Zürich § 17 des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007 [KiG/ZH] und in der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 [KO/ZH] z.B. Art. 206 für Initiative und Referendum).

Sinngemässe Anwendbarkeit bedeutet, dass die Normen, auf die verwiesen wird, zwar anzuwenden sind, aber nicht zwingend eins zu eins. Vielmehr sind Besonderheiten zu berücksichtigen, die Abweichungen rechtfertigen oder erfordern können. Massgebend ist der Sinn und Zweck, nicht immer der Wortlaut der Bestimmungen, auf die verwiesen wird.

Kürzlich gab es im Kanton Zürich einen Anwendungsfall im Bereich des *Initiativrechts*. Gemäss Art. 24 der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (KV/ZH) kann eine Initiative von 6000 Stimmberechtigten (Volksinitiative), von einer oder mehreren Behörden (Behördeninitiative) oder von einer einzelnen stimmberechtigten Person (Einzelinitiative) eingereicht werden. Zum Verfahren bei Behörden- und Einzelinitiativen bestimmt Art. 31 KV/ZH, dass sie dem Regierungsrat zu Bericht und Antrag überwiesen werden, falls sie von 60 Mitgliedern (einem Drittel) des Kantonsrates vorläufig unterstützt werden; kommt die vorläufige Unterstützung nicht zustande oder findet die Initiative in der Beratung über den Antrag der Regierung keine Mehrheit im Kantonsrat, so ist die Initiative gescheitert.

Für die Landeskirche ergibt sich aus Art. 203 Abs. 3 KO/ZH, dass eine Initiative eingereicht werden kann durch ein Drittel der Mitglieder der Kirchensynode, sieben Kirchgemeinden durch Beschluss der Kirchgemeindeversammlung oder des Kirchgemeindepardaments oder 1000 Stimmberechtigte. Zum Verfahren bestimmt Art. 206 KO/ZH: «Initiative und Referendum sind dem Kirchenrat einzureichen. Im Übrigen ist das kantonale Recht sinngemäss anwendbar.»

Nachdem dem Kirchenrat eine von einem Drittel der Mitglieder der Kirchensynode (Parlament) unterzeichnete Initiative eingereicht worden war, beschloss dieser, die Initiative der Kirchensynode zu überweisen, damit diese über die vorläufige Unterstützung (durch ein Drittel ihrer Mitglieder) entscheide. Die Rich-